

99014002035001, 99014002035001

# Apostille beantragen

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9362759/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014002035001, 99014002035001
Leistungsbezeichnung I	Apostille beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Siegel, Unterschriftsbeglaubigung, Kopie, Beglaubigung, Einwohnerwesen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Beglaubigungen und Beurkundungen (014)
Verrichtungskennung	Beglaubigung (035)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

## Modul

## Sachverhalt

Fachlich freigegeben am

Fachlich freigegeben durch

Durch Bundesministerium des Innern freigegeben.  
Mitzeichnung des Bundesministeriums der Justiz  
angefragt.

Handlungsgrundlage

[https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefr\\_bkg\\_haag/BJNR208750965.html](https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefr_bkg_haag/BJNR208750965.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefrv\\_1997\\_haag/BJNR287200997.html](https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefrv_1997_haag/BJNR287200997.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefr\\_bkg\\_haag/BJNR208750965.html](https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefr_bkg_haag/BJNR208750965.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefrv\\_1997\\_haag/BJNR287200997.html](https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefrv_1997_haag/BJNR287200997.html)

Teaser

Volltext

Die Legalisation ist mit einem nicht unerheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Sie ist deshalb durch internationale Verträge teilweise für entbehrlich erklärt worden. Zu diesen Übereinkommen zählt unter anderem das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Haager Apostilleübereinkommen). An die Stelle der Legalisation tritt dann als Echtheitsnachweis die Apostille. Diese wird durch die zuständige innere Behörde des Staates, der die Urkunde ausgestellt hat, erteilt. Eine Beteiligung von dessen Auslandsvertretung in Deutschland ist dann nicht mehr notwendig.

Darüber hinaus existieren auch Übereinkommen mit der Folge der gegenseitigen Anerkennung des jeweiligen Urkundswesens, so dass öffentliche Urkunden ohne weiteres als echt angesehen werden (Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien; Luxemburg, Österreich und Schweiz).

Welche Staaten die "Haager Apostille" anerkennen, lesen Sie bitte hier:

[https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/\\_documents/haager-uebereinkommen/ue02.html](https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/_documents/haager-uebereinkommen/ue02.html)

[https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/\\_documents/haager-uebereinkommen/ue02.html](https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/_documents/haager-uebereinkommen/ue02.html)

Modul	Sachverhalt
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Originalurkunde</li> <li>• Reisepass oder sonstiger Identitätsnachweis (entfällt bei schriftlicher Beantragung)</li> <li>• gegebenenfalls: schriftliche Vollmacht für den Vertreter/die Vertreterin</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	EUR: 10,00 bis 100,00
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Erkundigen Sie sich möglichst vor Antragstellung bei der zuständigen Stelle über den genauen Ablauf und wie die Bezahlung der Gebühren erfolgen soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Suchen Sie die zuständige Behörde auf. Vereinbaren Sie hierzu telefonisch einen Termin.</li> <li>• Weisen Sie sich mit Ihrem Personalausweis oder Reisepass aus.</li> <li>• Teilen Sie mit, in welchem Land Sie die Urkunde verwenden wollen.</li> <li>• Legen Sie die Urkunde im Original vor.</li> <li>• Die Gebühr zahlen Sie bei der zuständigen Stelle.</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<p>Die Legalisation ist mit einem nicht unerheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Sie ist deshalb durch internationale Verträge teilweise für entbehrlich erklärt worden. Zu diesen Übereinkommen zählt unter anderem das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Haager Apostilleübereinkommen). An die Stelle der Legalisation tritt dann als Echtheitsnachweis die Apostille. Diese wird durch die zuständige innere Behörde des Staates, der die Urkunde ausgestellt hat, erteilt. Eine Beteiligung von dessen Auslandsvertretung in Deutschland ist dann nicht mehr notwendig.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Darüber hinaus existieren auch Übereinkommen mit der Folge der gegenseitigen Anerkennung des jeweiligen Urkundswesens, so dass öffentliche Urkunden ohne weiteres als echt angesehen werden (Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien; Luxemburg, Österreich und Schweiz).

Welche Staaten die "Haager Apostille" anerkennen, lesen Sie bitte hier:

### Ansprechpunkt

Bitte wenden Sie sich an das Landesverwaltungsamt.

### Zuständige Stelle

### Formulare

### Ursprungsportal

Apostille beantragen, [Apply for an apostille](#)